

Merkblatt für die Anfertigung von Bachelor-Abschlussarbeiten im Studiengang „Biomedizintechnik“

\$RCSfile: Bachelorarbeit.rtf,v \$, \$Revision: 1.5 \$, \$Date: 2019-05-10 14:26:23+02 \$, \$Status: Draft\$

1. Thema der Abschlussarbeit

Das Thema der Arbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Lübeck gestellt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu machen. Das Thema soll nicht länger als 3 Zeilen zu je 50 Anschlägen sein, damit es ohne Schwierigkeiten im Zeugnis über die Abschlussprüfung ausgedruckt werden kann.

2. Ausgabe der Abschlussarbeit

Die Ausgabe der Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs AN. In der Regel sollte in der Arbeit ein Bezug zur Medizintechnik feststellbar sein. Thema, Verfasser, Betreuer / Betreuerin sowie Zweitprüfer / Zweitprüferin und Ausgabedatum werden auf einem besonderen Formblatt festgehalten. Das Formblatt ist im Sekretariat AN erhältlich.

Voraussetzungen für die Ausgabe der Abschlussarbeit sind:

- Die statusrechtliche Einschreibung an der Technischen Hochschule Lübeck im Studiengang Biomedizintechnik mit allen Vertiefungsrichtungen, ohne dass eine Unterbrechung des Studiums oder Beurlaubung vom Studium vorliegt.
- Der Nachweis *aller* nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungs- oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Fachsemesters nacherbracht werden.
- Ein Prüfling, an den eine Abschlussarbeit ausgegeben wird, dem aber zulässigerweise noch Prüfungsleistungen oder Studienleistungen fehlen, muss sich zum jeweils nächstmöglichen Termin der Abnahme solcher Leistungen zur Erbringung aller dieser Leistungen melden.

3. Dauer der Abschlussarbeit

Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Arbeit ist schriftlich ausgedruckt und gebunden in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder per Einschreiben mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu senden. Der Abgabzeitpunkt wird durch Eingangsstempel in der Arbeit festgehalten. Zwischen Anmeldung und Abgabe der Arbeit müssen mindestens sechs Wochen liegen.

4. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Im begründeten Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

5. Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Für ein neues Thema ist auch ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

6. Form der Abschlussarbeit

Die äußere Form der Arbeit, z. B. die Ausführung von Zeichnungen, Fotos, grafischen Darstellungen, des Textes sowie die Heftung der Arbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit abzusprechen. Die Arbeit sollte doppelseitig gedruckt werden. Vor dem Anfertigen einer einseitig bedruckten Arbeit muss das Einverständnis des Betreuers der THL eingeholt werden.

7. Quellennachweise

Wörtliche oder dem Sinne nach entnommene Stellen sind als solche zu kennzeichnen. Die Quellenangabe erfolgt entweder in einer Fußnote, auf die durch eine hochgestellte Ziffer im Text verwiesen wird. Alternativ wird die entnommene Stelle im Text nummeriert und die Quellenangaben am Schluss der Arbeit auf einem besonderen Blatt aufgelistet und die Nummer referenziert. Im Zweifelsfall ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit zu befragen. Nachgewiesene Plagiate (übernommene Inhalte ohne Quellenangabe) führen zu einer Bewertung von 5,0 (nicht bestanden).

8. Erklärung zur Abschlussarbeit

Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen benutzt hat und mit einer Veröffentlichung ihrer bzw. seiner Arbeit einverstanden oder nicht einverstanden ist („Sperrvermerk“).

10. Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Wiederholungsprüfungen müssen jeweils spätestens innerhalb der nächsten beiden Semester abgelegt werden.

11. Meldung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung

Voraussetzung für die Meldung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan zu erbringenden Leistungen sowie die bestandene Abschlussarbeit.

12. Detaillierte Vorschriften und Regelungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der TH Lübeck sowie die Prüfungs- (PO) und Studienordnung (SO), zusammengefasst zur jeweiligen SPO des Studienganges „Bachelor of Science Biomedizintechnik“.

Beschluß des MT-Ausschuss vom 03.05.2019

Für die Richtigkeit: Prof. Dr. Ullrich Wenkebach, Studiengangsleiter